C/2026/2135

13.4.2026

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12280 — PENINSULA / ITOCHU / JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2026/2135)

1. Am 1. April 2026 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— ITOCHU Corporation („ITOCHU“, Japan),

— Peninsula Petroleum Limited („Peninsula“, Irland).

ITOCHU und Peninsula werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen („JV“, Irland) erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an dem neugegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— ITOCHU ist ein Handelsunternehmen, das im inländischen und internationalen Handel in einer Vielzahl von Bereichen – darunter Textilien, Maschinen, Metalle, Mineralien, Energie, Chemikalien, Lebensmittel, allgemeine Produkte, Immobilien, Informations- und Kommunikationstechnologie und Finanzen – tätig ist und in Unternehmen in Japan und im Ausland investiert.

— Peninsula ist ein weltweit aufgestellter Anbieter von maritimen Energiedienstleistungen und -lösungen, der unter anderem Bunkeröl liefert und damit handelt.

3. Das JV wird in folgenden Geschäftsbereichen tätig sein: Es wird Marketingdienstleistungen für Ammoniak-Bunkerungen in der Europäischen Union, Gibraltar und Marokko erbringen. Zudem wird es mit Ammoniak als Schiffskraftstoff handeln, es liefern, beschaffen, die Logistik übernehmen und es verkaufen und kaufen.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2], infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12280 — PENINSULA / ITOCHU / JV

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË